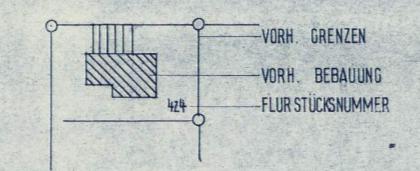
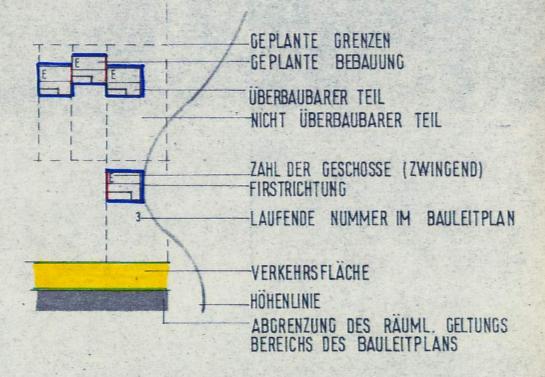


LAGEPLAN 1:5000

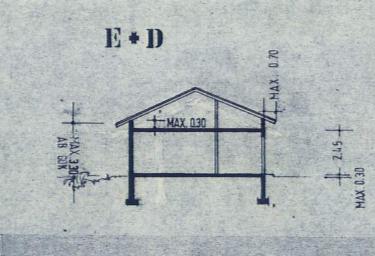
M-1:1000

537





REGELBEISPIELE M 1:200



PFANNEN SCHWARZ DACHÜBERSTAND MAX. 70 CM

Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes Bürgerbeteiligung nach § 2a 8 BBauG Vom 28.8.1981 -Beschluß der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsverschriften Vom 07.10.81 Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BBauG i.d.F.d.Bek. vom 18.8.1976 (BGB1. I.S. 2256, ber. S. 3617) geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGB1. I.S. 3281) und Art. 23 der GO i.d.F.d.Bek. vom 31.5.1978 (GVB1. S. 353) geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften vom 11.8.1978 (GVB). S. 525) und durch Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Gden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.8.1979 (GVB1. S. 223), sowie Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung in der Neufassung vom 1.10.1974 (GVB1. S. 513) geändert durch das Gesetz vom 11.11.1974 (GVB1. S. 610) und Gesetz vom, 15.43 (CVB1. S. 115) Genehmigung des Bebauungsplanes durch die

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der amtlichen Be

gierung bzw. das Landratsamt

A Begründung

Die Ortschaft Zandt liegt im Naturpark "Bayerischer Wald", sie zählt zu den fremdenverkehrlichen Schwerpunkten dieses Raumes. Die bisherigen erfolgreichen Bemühungen der Gemeinde um den Erwerbszweig Erholung und Touristik sollen durch die Erweiterung des Feriendorfes fortgeführt werden.

Die Stärkung des Fremdenverkehrs erfolgt dadurch, daß die Häuser überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen. Diese touristische Nutzung ist vertraglich durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde sichergestellt.

Die Ferienhausgebiet-Erweiterung ist in einer genehmigten Flächennutzungsplan-Änderung enthalten.

B Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten 1. Wasserversorgung einschl. Schieber und Unterflurhydranten ca. 155 lfdm a 200,-- DM 31.000.-- DM 2. Kanalisation einschl. Revisionsschächten und SSK ca. 155 lfdm a 350,-- DM 54.250.-- DM 3. Straßenbeleuchtung 2 Pilzleuchten a 1.500, -- DM 3.000,-- DM 4. Straßenbau Straßen, Wege, Parkplätze in Bitumen, zweilagig, einschl. Unterbau ca. 544 gm a 85,-- DM 46.240, -- DM Wege in Verbundpflaster einschließ]. Unterbau ca. 100 qm a 60,-- DM 6.000, -- DM 5. Pflanzung ca. 200 gm a 16,-- DM

C Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart Das Baugebiet ist "Sondergebiet Ferienhaus" (SOF) nach § 11 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGB1. 1

Gesamterschließungssumme, geschätzt

S. 1237), in offener Bauweise. Zulässig im SO sind nur Gebäude, die dem Fremdenverkehr dienen, wie Ferienhäuser; außerdem der Zweckbestimmung entsprechende, nicht ruhestörende Freizeit- und Spieleinrichtungen wie Tischtennis, Boccia, Trimm-Dich-Einrichtungen, Bodenschach, Grillplätze u.ä. Außerdem wird festgesetzt, daß die touristische Nutzung

2. Gestaltung der baulichen Anlagen, Maß der baulichen

an mindestens 120 Tagen im Jahr zu erfolgen hat.

Nutzung Die im Bebauungsplan festgesetzten Typen, Firstrichtungen, Geschoßzahlen, Dachneigungen und -eindeckungen, sowie Trauf- und Sockelhöhen sind bindend und aus den Regelbeispielen zu ersehen.

ten in Rauhputz, dunkel gebeizte Holzschalungen und außerdem Fensterläden in ebenso behandeltem Holz vorzu-

3. Nebengebäude

Nebengebäude als Garagen sind unzulässig. Nebengebäude als Geräteräume sind im Hauptgebäude vorzusehen.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind

unzulässig.

unzulässig.

5. Einfriedungen Innerhalb des Gebiets sind Einfriedungen jeglicher Art

6. Pflanzung

Die Pflanzungen haben laut Planeintrag zu erfolgen, die Artenauswahl dem bestehenden SOF-Gebiet zu entsprechen.

7. Terrassen, Stützmauern, Gärten

Befestigte Terrassen dürfen eine Größe von 15 qm nicht überschreiten.

Stützmauern außerhalb überbaubarer Flächen sind nicht erlaubt; an ihre Stelle treten bepflanzte Böschungen. Gärten sind als Rasen-bzw. Wiesenflächen und Gehölzpflanzflächen anzulegen; Nutzgärten (Gemüsegärten, Obstgärten) sind nicht erlaubt.

8. Rundfunk, Fernsehen

Für den Rundfunk- und Fernsehempfang ist nur die Errichtung von Gemeinschaftsantennen in einem, noch durch gesonderte Untersuchungen zu bestimmenden Umfang zulässig.

9. Wohnwägen und Zelte

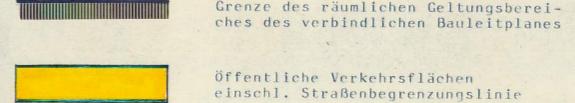
Das Aufstellen von Wohnwägen und Zelten ist im gesamten Ferienhausgebiet unzulässig.

10. Abstandsflächen

Die Gebäudeabstände regeln sich nach der Bay. Bauordnung in der Neufassung vom 21.8.1969, Teil II, Art. 6 und Art. 7.

Soweit nach den festgesetzten Baulinien Gebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

D Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen



einschl. Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Gemeinschaftsstellplätze für Parzelle Nr. 1 - 10

Baulinie rot

Baugrenze blau

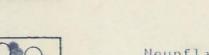
bestehende Grundstücksgrenzen Parzellen-Nummer

Flurstücks-Nummer

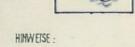
zwingend festgelegte Geschoßhöhe

Gemeinschaftsgrünflächen

Sondergebiet Ferienhaus



Neupflanzung von Gehölzen



3.200, -- DM

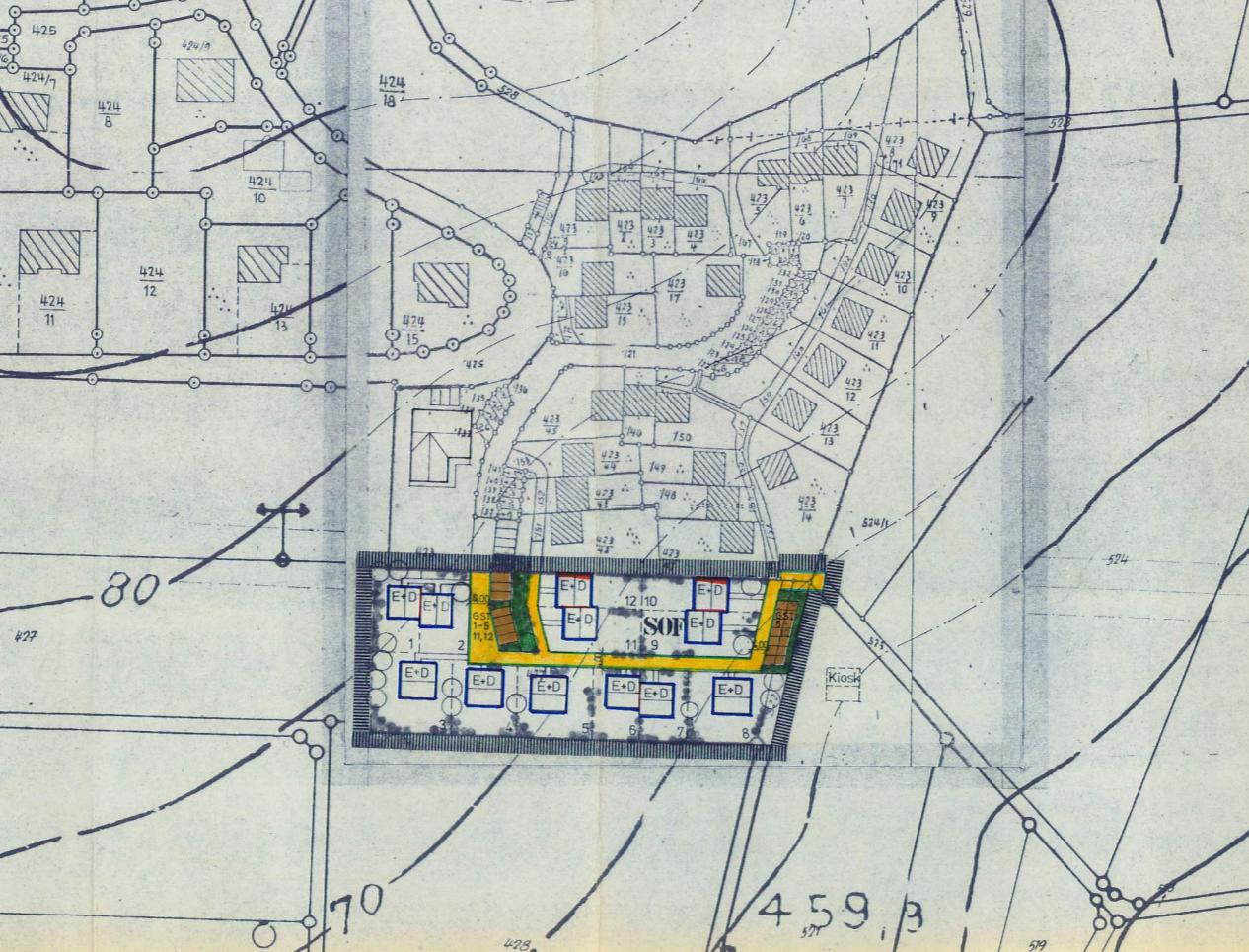
143.690,-- DM

---- geplante Grundstücksgrenzen

VERBINDLICHER BAULEITPLAN 950
FERIENHAUSGEBIET 'ZANDT' ERWEITERUNG-I

GEMEINDE ZANDT LANDKREIS CHAM

DIPL ING INGOLD MACHALITIKY LANDSCHAFTSARCHITEKT 8411 UNDORF, AM AUGELBAUM 19, TELEFON 09404/1878



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des verbindlichen Bauleitplanes



Öffentliche Verkehrsflächen einschl. Straßenbegrenzungslinie



Flächen für Gemeinschaftsstellplätze für Parzelle Nr. 1 – 10

Baulinie rot

Baugrenze blau



bestehende Grundstücksgrenzen

10

Parzellen-Nummer

427

Flurstücks-Nummer

SOF

Sondergebiet Ferienhaus

E+D

zwingend festgelegte Geschoßhöhe



Gemeinschaftsgrünflächen

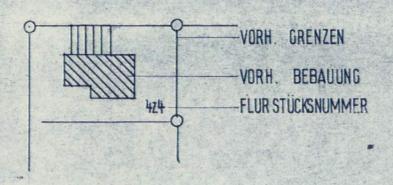


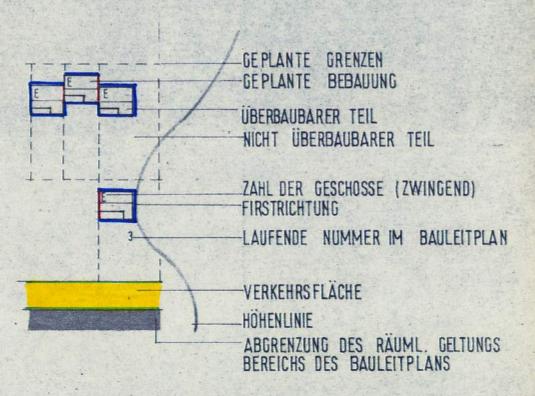
Neupflanzung von Gehölzen

HIMWEISE:

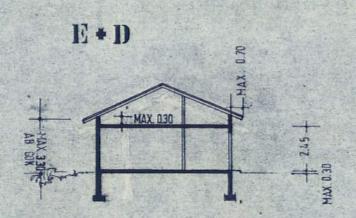
geplante Grundstücksgrenzen

SCHEMATAS M 1:1000





REGELBEISPIELE M 1:200



GÜLTIG FÜR E+D

DACHNEIGUNG: 24°

DACHDECKUNG:

DACHDECKUNG:
PFANNEN SCHWARZ
DACHÜBERSTAND MAX. 70 CM

A Begründung

Die Ortschaft Zandt liegt im Naturpark "Bayerischer Wald", sie zählt zu den fremdenverkehrlichen Schwerpunkten dieses Raumes.

Die bisherigen erfolgreichen Bemühungen der Gemeinde um den Erwerbszweig Erholung und Touristik sollen durch die Erweiterung des Feriendorfes fortgeführt werden.

Die Stärkung des Fremdenverkehrs erfolgt dadurch, daß die Häuser überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen. Diese touristische Nutzung ist vertraglich durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde sichergestellt.

Die Ferienhausgebiet-Erweiterung ist in einer genehmigten Flächennutzungsplan-Änderung enthalten.

B Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten

1.	Wasserversorgung		
	einschl. Schieber und	Unterflurhydranten	
	ca. 155 lfdm a 200,		31.000,-

2.	Kanalisation		
	einschl. Revisionsschächten u	and SSK	
	ca. 155 lfdm a 350, DM	54.250 DA	1

3.	Straßenbeleuchtung	
	2 Pilzleuchten a 1.500, DM	3.000, DM

- DM

C Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Sondergebiet Ferienhaus" (SOF) nach § 11 der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BCB1. 1 S. 1237), in offener Bauweise.

Zulässig im SO sind nur Gebäude, die dem Fremdenverkehr dienen, wie Ferienhäuser; außerdem der Zweckbestimmung entsprechende, nicht ruhestörende Freizeit- und Spieleinrichtungen wie Tischtennis, Boccia, Trimm-Dich-Einrichtungen, Bodenschach, Grillplätze u.ä.

Außerdem wird festgesetzt, daß die touristische Nutzung an mindestens 120 Tagen im Jahr zu erfolgen hat.

 Gestaltung der baulichen Anlagen, Maß der baulichen Nutzung

Die im Bebauungsplan festgesetzten Typen, Firstrichtungen, Geschoßzahlen, Dachneigungen und -eindeckungen, sowie Trauf- und Sockelhöhen sind bindend und aus den Regelbeispielen zu ersehen.

Als Fassadenmaterial sind ausschließlich weiße Putzarten in Rauhputz, dunkel gebeizte Holzschalungen und außerdem Fensterläden in ebenso behandeltem Holz vorzusehen.

3. Nebengebäude

Nebengebäude als Garagen sind unzulässig. Nebengebäude als Geräteräume sind im Hauptgebäude vorzusehen.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind unzulässig.

5. Einfriedungen

Innerhalb des Gebiets sind Einfriedungen jeglicher Art unzulässig.

6. Pflanzung

Die Pflanzungen haben laut Planeintrag zu erfolgen, die Artenauswahl dem bestehenden SOF-Gebiet zu entsprechen.

7. Terrassen, Stützmauern, Gärten

Befestigte Terrassen dürfen eine Größe von 15 qm nicht überschreiten.

Stützmauern außerhalb überbaubarer Flächen sind nicht erlaubt; an ihre Stelle treten bepflanzte Böschungen.

Gärten sind als Rasen-bzw. Wiesenflächen und Gehölzpflanzflächen anzulegen; Nutzgärten (Gemüsegärten, Obstgärten) sind nicht erlaubt.

8. Rundfunk, Fernsehen

Für den Rundfunk- und Fernsehempfang ist nur die Errichtung von Gemeinschaftsantennen in einem, noch durch gesonderte Untersuchungen zu bestimmenden Umfang zulässig.

9. Wohnwägen und Zelte

Das Aufstellen von Wohnwägen und Zelten ist im gesamten Ferienhausgebiet unzulässig.

10. Abstandsflächen

Die Gebäudeabstände regeln sich nach der Bay. Bauordnung in der Neufassung vom 21.8.1969, Teil II, Art. 6 und Art. 7.

Soweit nach den festgesetzten Baulinien Gebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt. Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des 17. 8.81. Bebauungsplanes Bürgerbeteiligung nach § 2a 8 BBauG Vom 28.8.4981 Beschluß der Gemeinde über die Billigung des Be-24, 9, 1981 bauungsplanes Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung. 9.11.1981 Legende und Bebauungsverschriften Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BBauG i.d.F.d.Bek. vom 18.8.1976 (BGB1, I.S. 2256, ber. S. 3617) geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGB1, I.S. 3281) und Art. 23 der GO i.d.F.d.Bek. vom 31.5.1978 (GVB1. S. 353) geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften vom 11.8.1978 (GVB). S. 525) und durch Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Gden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.8.1979 (GVB1. S. 223). sovie Art. 107 Abs. 4 der Bayer Bauordnung in der Neufassung vom 1.10.1974 (GVB1. S. 513) geändert durch das Gesetz vom 11.11.1974 (GVB). S. 610) und Gesetz vom 15. Satzungsbeschil (GVB1. S. 115) Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Re gierung bzw. das Landratsamt Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Be-Regierungsrat bauungsplanes mit Zeitpunkt der amtlichen Be-0 7. MAI kanntmachung Bekamtmachung au 03, Mai 1982

TO THE TOTAL PROPERTY OF THE PARTY OF THE PA

Zandt, 07,5,1982 Generale Zaadt (Weig)